

Per E-Mail

An die Gemeindeverwaltungen

Datum 26 November 2020

## **CORONAFAQ 8 KANTON – GEMEINDEN**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir bitten alle Gemeinden, die Fragen im Zusammenhang mit kantonalen oder eidgenössischen Entscheiden haben, welche Konsequenzen für die Gemeinde haben, diese per E-Mail über [info@fcv-vwg.ch](mailto:info@fcv-vwg.ch) an den Verband der Walliser Gemeinden zu richten.

Der VWG wird diese Fragen in einer Synthese zusammenfassen und den Austausch zwischen den Gemeinden und der Koordinationsgruppe sicherstellen. Das DSIS wird seinerseits alle Antworten innerhalb der Verwaltung so rasch wie möglich sammeln.

Mit freundlichen Grüssen

Frédéric Favre

Stéphane Coppey

Staatsrat – Vorsteher des DSIS

Präsident des VWG

## Antworten «coronaFAQ» 26. November 2020

FRAGE	ANTWORT
<p><i>Aufgrund der gegenwärtigen Situation können bekanntlich die Budget Urversammlungen nicht durchgeführt werden. Das Budget 2021 ist somit noch nicht genehmigt. Bald startet schon das Jahr 2021. Können die budgetierten Arbeiten trotzdem ausgeführt werden oder sind nur Ausgaben erlaubt, welche dringlich und unaufschiebbar sind?</i></p>	<p>Wird das Budget der Gemeinde nicht vor dem 1. Januar 2021 von der Urversammlung genehmigt, so kann die Gemeinde nur die für den Betrieb der Verwaltung nötigen Ausgaben, insbesondere die gebundenen Ausgaben (Art. 26 Abs. 1 Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden <a href="#">VFFHGem</a>) tätigen. Der Begriff "die zum Funktionieren der Verwaltung notwendigen Ausgaben" ist restriktiv auszulegen.</p> <p>Die Gemeinden müssen sich jedoch bereithalten, die Urversammlung zur Genehmigung des Budgets einzuberufen, sobald der Staatsrat das geltende Verbot aufgehoben und grünes Licht für eine solche Versammlung gegeben hat. Die Gemeinden werden gegebenenfalls rasch über einen dementsprechenden Staatsratsentscheid informiert. Zu Ihrer Erinnerung; die vom Regierungsrat erlassenen Massnahmen gelten in ihrer jetzigen Form bis zum 13. Dezember. Für die ab dem 14. Dezember geltenden Massnahmen wird so bald wie möglich eine neue Mitteilung publiziert.</p> <p>Sollte das Verbot der Durchführung einer Urversammlung Anfang nächsten Jahres noch aktuell sein, wird der Staatsrat über die anzuwendenden Massnahmen und Verfahren zur Genehmigung des Budgets der Gemeinde informieren.</p>